

**Verabschiedete Gesetze:
Bericht über die 150. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments**

Berichtet von: Janssen & Associates Foreign Law Office
Registered Associated Office of Komatsu, Koma & Nichikawa

*Redaktion: Markus Janssen**

A. EINLEITUNG

Nachdem mit der 148. und der 149. zwei rein geschäftsmäßige Sitzungsperioden, in denen praktisch keine Gesetze verabschiedet wurden, zu Ende gegangen sind, begann am 21. September 2000 die 150. Sitzungsperiode, die bis zum 1. Dezember 2000 andauerte. Die nach den 42. Unterhauswahlen abgehaltene 148. Sitzungsperiode (vom 4. Juli 2000 bis zum 6. Juli 2000) beschränkte sich auf die Ernennung des inzwischen wieder zurückgetretenen Ministerpräsidenten *Yoshirô Mori* und die Wahl des Präsidenten des Unterhauses. In der 13 Tage dauernden 149. Sitzungsperiode wurde nach der Eröffnungsdebatte mit Ministerpräsident *Mori* über den Summit auf Okinawa berichtet. Ferner wurde über die Einführung des Deliktes der mittelbaren Bestechlichkeit in öffentlichen Ämtern debattiert. Hintergrund waren die Fälle der Geldleistungen von Unternehmen an den Präsidenten des Ausschusses zur Wiederbelebung des Finanzsektors sowie der mittelbaren Vorteilsannahme des Bauministers. Ferner wurde über den Forderungsverzicht der Spareinlagenversicherungsgesellschaft gegenüber der Kaufhauskette *Sôgô* und ein neues Wahlsystem für das Oberhaus diskutiert, was jedoch unvollendet in die 150. Sitzungsperiode übernommen wurde.

In der Eröffnungsrede zur 150. Sitzungsperiode stellt Ministerpräsident *Mori* die Idee und das Rahmenprogramm „e-Japan“ vor, mit dem für die gesamte Bevölkerung ein erleichterter, freier und unkomplizierter Zugang zu digitalen Informationen geschaffen werden soll. Dazu soll u.a. mit einer Reform des Bildungssystems und einer Neubelebung der Wirtschaft die gesamte Gesellschaft erneuert werden. Insgesamt läßt sich somit sagen, daß diese Periode von der Verabschiedung von IT-bezogenen Gesetzen geprägt war.

Im Hinblick auf die Reform des Oberhauswahlgesetzes wurde zunächst ein Sonderausschuß einberufen, über dessen Besetzung es zwischen den Parteien ebenfalls zu Streitigkeiten kam. Einen Monat später, am 26. Oktober 2000, konnte das Gesetz dann verabschiedet werden. Danach ist jetzt für den Teil der Oberhausabgeordneten, die über

* Die Redaktion bedankt sich bei Frau *Annerose Grafe* für die umfangreiche Unterstützung bei der Abfassung dieses Berichts.

die japanweite Liste gewählt werden, die Bindung an die von den Parteien vorgeschlagene Reihenfolge entfallen, so daß die Wähler nunmehr durch direkte Benennung unmittelbar deren Reihenfolge bestimmen.

B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN AUS DEM WIRTSCHAFTSRECHT

Im Bereich der Informationstechnologie, des e-commerce sowie des Internets wurden vor dem Hintergrund der globalen Entwicklung wichtige Gesetze erlassen. Dabei handelt es sich teils um Grundlagen- und Rahmengesetze bzw. um solche, die erst noch durch weitere Verordnungen in Teilbereichen konkretisiert werden müssen. Diese Gesetze haben zum einen das Ziel, die für die Entwicklung der Wirtschaft notwendige Liberalisierung voranzutreiben (unten I. und II.), und zum anderen dabei den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten und auszudehnen (III.).

I. *Grundlagengesetz zur Gestaltung einer IT-Gesellschaft*

Angesichts der Notwendigkeit der umfassenden und schnellen Anpassung von Gesellschaft und Wirtschaft an die Erfordernisse der IT-Nutzung im globalen Maßstab wurde das *Grundlagengesetz zur Gestaltung einer Gesellschaft im Hinblick auf Hochgeschwindigkeitsdatenübertragungsnetzwerke* (Gesetz Nr. 14 vom 6.12.2000) verabschiedet. Das sehr modern klingende Gesetz wurde geradezu mit dem Zweck der Verkündung des Staatszieles¹ verabschiedet, daß Japan nicht den Anschluß an die internationale IT-Entwicklung verpassen dürfe. Dabei soll das gleiche, hohe Niveau wie im Bereich der Mobilfunktechnologie auch bei der IT-Nutzung, des Internets und des e-commerce erreicht werden. Es handelt es sich hierbei um ein Maßnahmengesetz, das Grundideen und Leitgedanken für die Festsetzung von Maßnahmen für Staat und Politik, Wirtschaft, Forschung und Entwicklung etc. setzt. Es enthält zwar keine Pflichten des Staates gegenüber den Unternehmen oder Bürgern, denen subjektive Rechte korrespondieren würden. Die Zentralregierung und alle Gebietskörperschaften werden aber gesetzlich verpflichtet, die Programmziele bei allen relevanten Maßnahmen zu berücksichtigen (Art. 10-12). Durch dieses Gesetz soll der Zugang für die Bevölkerung erleichtert und die entsprechenden Wirtschaftszweige, insbesondere des e-commerce, sollen gefördert werden, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken. Als konkrete Programmziele werden die Verbreitung des Netzwerkes, die Gestaltung eines Netzwerkes auf höchstem internationalen Niveau, die Förderung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung, die Förderung des e-commerce, die „Informatisierung der Verwaltung“ (e-government), die IT-Nutzung im Bereich von öffentlichen Aufgaben, die

1 Obwohl man wohl nicht von einem Staatsziel im verfassungsrechtlichen Sinne sprechen kann, ist im Hinblick auf den Programmcharakter und die Bindung der Verwaltung einerseits und der starken Willensvermittlung des Gesetzgebers andererseits zumindest von einem staatszielähnlichen Programmcharakter auszugehen.

Sicherheit des Netzwerkes, die Förderung der Forschung und die internationale Zusammenarbeit festgesetzt. Auffälligerweise enthält das Grundlagengesetz keinen ausdrücklichen Programmpunkt für Regelungen des Datenschutzes, und es ist zu hoffen, daß diese im Bereich der Sicherheit des Netzwerkes implementiert werden. Zur Umsetzung hat das Kabinett eine strategische Hauptstelle zur Förderung der entsprechenden Gestaltung der IT-Gesellschaft einzurichten. Diese soll einen Schwerpunktplan mit Zeitrahmen zur Konkretisierung der Ziele erstellen und veröffentlichen, sowie anschließend jährlich in einem Weißbuch über die Maßnahmen und deren Umsetzung berichten.

II. Einschränkung des Schriftformerfordernisses im Rahmen der IT-Nutzung

Das *Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über Schriftformerfordernisse im Hinblick auf die Nutzung von Datenübertragungstechnologie* (Gesetz Nr. 126 vom 27.11.2000) wurde im Zusammenhang mit dem IT-Grundlagengesetz (oben unter I.) eingeführt. Es ändert diverse Gesetze, die die Schriftform vorschreiben, so daß im privaten Geschäftsverkehr nunmehr im Falle des e-commerce das Schriftformerfordernis durch anderweitige technische Möglichkeiten der Datenübertragung eingehalten werden kann. Ziel des Gesetzes ist die Verbreitung und ausgedehnte Nutzung des e-commerce und damit die Entwicklung der Wirtschaft. Das Schriftformerfordernis in verschiedenen Bereichen schaffte Hindernisse, denen hiermit entgegengetreten werden sollte. Zum Beispiel ist nach dem Haustürgeschäftegesetz, das auch auf den elektronischen Handel Anwendung findet, bei Vorbestellung, Reservierung bzw. Buchung oder aber Auftragsbestellungen von dem Unternehmer an den Besteller eine schriftliche Bestätigung zu senden. Das gleiche gilt für das Reisegeschäftegesetz. Dieses Schriftformerfordernis für die Bestätigung konnte im Rahmen des elektronischen Handels aber selbst bei beiderseitigem Einverständnis nicht durch eine e-mail eingehalten, der Vertrag also nicht wirksam geschlossen werden. Das neue Gesetz schafft durch Änderung der jeweiligen Gesetze die Voraussetzungen dafür, daß nunmehr bei Einverständnis des Kunden das Formerfordernis erfüllt werden kann, indem die elektronische Form der e-mail die Schriftform ersetzt. Diese Regelungen sind umfassend und weitreichend, jedoch ist die Beziehung zur elektronischen Unterschrift noch nicht geklärt (siehe dazu unten).

Ferner sollen körperschaftliche Beschlüsse in Zukunft im Wege der elektronischen Datenübertragung gefaßt werden können. Im Jahr 2002 soll eine Änderung des Handelsgesetzes folgen, die die Einberufung und Beschlußfassung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft im Wege der elektronischen Datenübertragung ermöglicht. Bereits jetzt können bestimmte Verbände Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen. Dafür ist erforderlich, daß diese Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist.

Insgesamt sind fünfzig Gesetze betroffen, die entsprechend geändert werden, so zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, das Special Purpose Company Law, diverse Ge-

werkschafts- und Verbandsgesetze, Versicherungsgesetze, das Gesetz über Abzahlungsgeschäfte und das Haustürgeschäftegesetz.

Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine notarielle Urkunde erforderlich ist, bei einer Forderung verbrieften Leihhaus- oder Pfandscheinen, bei Seefrachtbriefen beim Handel auf bzw. über internationalen Gewässern und bei Verträgen, um die gegenwärtig häufig Rechtsstreitigkeiten entstehen und bei denen der Wegfall der Schriftform zu noch größeren Schwierigkeiten führen würde. Letzteres gilt z.B. bei Kreditgeschäften, da hierbei insbesondere die Beweisfunktion der Schriftform im Vordergrund steht.

Abschließend ist anzumerken, daß die teilweise Ersetzung des Schriftformerfordernisses nicht zu verwechseln ist mit der Einführung einer elektronischen Unterschrift und der Gewährleistung von deren Sicherheit. Diese Fragen sind vielmehr in dem Gesetz über die elektronische Unterschrift und die Zertifizierungsstellen (Gesetz Nr. 102 vom 31.5.2000, in Kraft getreten am 1.4.2001) geregelt. Wie sich die daraus folgende Gesamtsituation, insbesondere das Zusammenspiel beider Regelungen, darstellt, bleibt einer umfassenden Untersuchung vorbehalten.

III. E-commerce

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Haustürgeschäftegesetzes und des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte* (Gesetz Nr. 120 vom 17.11.2000) wurden Regelungen zum Schutz der Käufer verschärft. Im Zuge der Änderung des Haustürgeschäftegesetzes wird auch der Name des Gesetzes nunmehr angepaßt als Gesetz über besondere Geschäftsformen (*tokutei-shô torihiki ni kan suru hôritsu*). Das Gesetz berücksichtigt vor allem drei neuere Erscheinungen im modernen Geschäftsverkehr, die sich durch Ausnutzung von Gesetzeslücken, verbreitet haben.

(1) Der Verkauf von teuren Gegenständen (in der Regel Computer oder Kimonos) verbunden mit dem Angebot anschließend für das verkaufende Unternehmen mit diesem Gegenstand im Rahmen einer Nebentätigkeit zu arbeiten (sog. Heimarbeit- und Monitor-Geschäfte) traf vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und steigenden Arbeitslosigkeit auf hohe Aufmerksamkeit seitens der Verbraucher. Diese Tendenz ist darüber hinaus durch Kombination mit dem Internet weiter gestiegen. Durch diverse Umgehungsstrategien fielen bisher diese Geschäfte nicht unter das Haustürgeschäftegesetz.

(2) Zum zweiten begegnet das Gesetz dem Absatz von Waren durch Anwerbung für Ketten- bzw. Weiterverkäufe, z.B. bei Home-Parties etc., die nach einer Art Schneeballsystem funktionieren. So werden Verbraucher, die selbst ungeübt sind, sich in der Wirtschaftswelt zu bewegen und zu verhandeln, zu werbenden bzw. einladenden Vertretern, die mit einer hohen Anfangsinvestition diese Waren erwerben, um sie weiterzuveräußern. Nach diesem Gesetz sind nun beide Geschäftstätigkeiten als Konsumgeschäfte anerkannt und fallen uneingeschränkt (insbesondere ohne Rücksicht auf die Höhe der Anfangsinvestition) unter das Haustürgeschäftegesetz.

(3) Drittens fallen nunmehr auch Geschäfte, die im Internet via Kreditkarte abgewickelt werden, unter das Abzahlungsgeschäftesgesetz. So soll der Schutz der Verbraucher und deren Vertrauen bei der Nutzung des e-commerce gestärkt werden. Darüber hinaus wird von den Unternehmern gefordert, die Internet-Seiten zur Bestellung klar und übersichtlich bzw. einfach handhabbar, zu gestalten. Näheres sollen weitere Verordnungen regeln.

Die Resultate aus diesen Gesetzesänderungen bedürfen jedoch einer eingehenden Untersuchung.

IV. Urheberrecht

Durch das *Gesetz über die Verwaltung von Urheberrechten* (Gesetz Nr. 131 vom 29.11.2000) wurde das Verfahren zum Schutz von Urheberrechten vom bisherigen Genehmigungsverfahren auf ein Anmeldeverfahren umgestellt. Auch diese Änderung dient dem Ziel der Liberalisierung. Das Gesetz findet Anwendung, wenn dem Vertreter (oder Agenten nachfolgend: „Verwalter“) des Urhebers die Bestimmung der Gegenleistung für die Nutzung des Urheberrechtes überlassen ist, dieser also eine Art Treuhänderstellung einnimmt. Damit wird eine Ausdehnung der Anwendung des Schutzes der Urheber, die sich vertreten lassen, angestrebt. Nunmehr ist die Verwaltungstätigkeit als solche anmelde- sowie die vertraglichen Bedingungen und die Gebühren anzeigepflichtig. Organisationen wie die JASRAC (Japanese Society for Rights of Authors, Composers and Publishers) verlieren mit der Einführung des Anmeldeverfahrens ihre Monopolstellung, weshalb man sich davon Bewegung vor allem im Bereich der New Economy verspricht.

V. Klon-Technologie

Schließlich wurde das *Gesetz über Regelungen der Klon-Technologie im Hinblick auf den Menschen* (Gesetz Nr. 146 vom 27.11.2000) verabschiedet, welches zwar nicht unmittelbar zum Bereich des Wirtschaftsrechtes gehört, jedoch insbesondere im Bereich der Biotechnologie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Vorbehaltlich einer aufgrund der Komplexität der Materie erforderlichen eingehenden Untersuchung läßt sich festhalten, daß grundsätzlich Versuche *in vivo* verboten sind, während auf solche *in vitro* offenbar die übliche japanische Regulationsform durch Verordnungen und Richtlinien Anwendung finden werden: nur die Verpflanzung von geklonten Stammzellen des Menschen, hybriden Mensch-Tier-Zellen, Zellen, die Mensch- und Tiereigenschaften verknüpfen und Zellen, bei denen menschliche Eigenschaften manipuliert wurden, in Mensch- oder Tierkörper sind bei Geldstrafe von bis zu zehn Mio. Yen und/oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verboten. Versuche *in vitro* bzgl. dieser Zellen und ähnlicher Stammzellen hingegen werden für den Bereich der Forschung in durch weitere Verordnungen und Regelungen zu bestimmendem Umfang zugelassen.

C. ÄNDERUNGEN AUS ANDEREN RECHTSGEBIETEN

Herabsetzung des Strafmündigkeit

Mit dem Ziel, den Jugendlichen und der Verantwortung der Erziehungsberechtigten frühzeitig zu begegnen, wurde das Jugendgesetz (*shōnen-hō*) insofern durch das *Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes* (Gesetz Nr. 142 vom 6.12.2000) geändert, als daß die Strafmündigkeit von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt wurde. Außerdem wurden neue Verfahren und Maßnahmen eingeführt und zur Verfügung gestellt, um rechtzeitig auf eine gesunde und reife Entwicklung einzuwirken und eine solche zu gewährleisten. Dies ist wohl vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, daß in Japan im letzten Jahr mehrere 16- und 17-Jährige schwere Straftaten begangen haben, die die Öffentlichkeit insbesondere auch deshalb beschäftigten, weil die Täter die Strafunmündigkeit zum Teil als Tatmotiv benannten.

D. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 150. SITZUNGSPERIODE²I. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten (Gesetz Nr. 118 vom 1.11.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bonuszahlungen für Sekretärinnen von Abgeordneten (Gesetz Nr. 121 vom 22.11.2000)
3. Gesetz über Ausnahmen bei der Verwendung von Überschüssen nach Verrechnung der Jahreseinnahmen und Jahresausgaben für 1999 (Gesetz Nr. 132 vom 1.12.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Parlamentsgesetzes (Gesetz Nr. 137 vom 6.12.2000)
5. Sondermaßnahmengesetz über die Förderung der Standorte für die Errichtung von Atomkraftwerken (Gesetz Nr. 148 vom 8.12.2000)

II. *Justizwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reaktivierung Privater (Gesetz Nr. 128 vom 29.11.2000)
2. Gesetz zur Unterstützung der Anerkennung von ausländischen Insolvenzverfahren (Gesetz Nr. 129 vom 29.11.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gesamtverband für Klein- und mittelständische Unternehmen und über das Gesetz über die Versicherung von Darlehen für Klein- und mittelständische Unternehmen (Gesetz Nr. 136 vom 1.12.2000)
4. Gesetz zur die Änderung des Polizeigesetzes (Gesetz Nr. 139 vom 6.12.2000)
5. *Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes* (Gesetz Nr. 142 vom 6.12.2000)

² Bei der Auflistung konnte mangels Aktualisierung nicht wie gewohnt auf die Veröffentlichung des Parlaments selbst zurückgegriffen werden. Daher orientiert sich die Aufstellung notgedrungen an der unvollständigen Liste der Zeitschrift *Jurisuto*.

III. Steuern und Finanzen

1. Gesetz zur Änderung des Steuer-Sondermaßnahmengesetzes (Gesetz Nr. 119 vom 8.11.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alkoholsteuer (Gesetz Nr. 135 vom 1.12.2000)

IV. Innere Angelegenheiten

1. Gesetz über die Förderung der Verbesserung von Verträgen und der Vergabe öffentlicher Aufträge (Gesetz Nr. 127 vom 27.11.2000)
2. Gesetz über die Bestrafung von mittelbarer Vorteilsannahme durch ein öffentliches Amt bekleidende Personen (Gesetz Nr. 130 vom 29.11.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über regionale Subventionssteuern (Gesetz Nr. 133 vom 1.12.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen bei der Zusammenlegung von Städten und Dörfern (Gesetz Nr. 136 vom 6.12.2000)

*V. Äußere Angelegenheiten: keine Änderungen**VI. Industrie und Handel*

1. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Haustürschäfte und des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte* (Gesetz Nr. 120 vom 17.11.2000)
2. *Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über Schriftformerfordernisse im Hinblick auf die Nutzung von Datenübertragungstechnologie und Schriftform* (Gesetz Nr. 126 vom 27.11.2000)
3. *Gesetz über die Verwaltung von Urheberrechten* (Gesetz Nr. 131 vom 29.11.2000)
4. *Grundlagengesetz über die Gestaltung der Gesellschaft im Hinblick auf Hochgeschwindigkeitsdatenübertragungsnetzwerke* (Gesetz Nr. 144 vom 6.12.2000)

VII. Transport und Verkehr

Gesetz zur Durchführung von Untersuchungen der Umgebung von Schiffen (Gesetz Nr. 145 vom 6.12.2000)

VIII. Bauwesen

Gesetz zur Förderung der Verbesserung der Verwaltung von Eigentumswohnungen (*mansions*) (Gesetz Nr. 149 vom 8.12.2000)

IX. Arbeit

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bonuszahlungen für normale Arbeitnehmer (Gesetz Nr. 122 vom 22.11.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schadensversicherungen für Betriebs- bzw. Arbeitsunfälle und das Gesetz über die Erhebung von Versicherungsprämien für Angestelltenversicherungen (Gesetz Nr. 124 vom 22.11.2000)
3. Gesetz über Ausnahmen bei der Anstellung und den Bonuszahlungen von normalen Arbeitnehmern auf Zeit (Gesetz Nr. 125 vom 27.11.2000)

X. Land-, Forst- und Fischereiwesen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vermeidung von Tierkrankheiten bei der Tierhaltung (Gesetz Nr. 123 vom 22.11.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über landwirtschaftlichen Boden (Gesetz Nr. 143 vom 6.12.2000)

XI. Kulturwesen

Gesetz zur Förderung der Aufklärung und Erziehung über Menschenrechte (Gesetz Nr. 147 vom 22.11.2000)

*XII. Postwesen: keine Änderungen**XIII. Gesundheitswesen*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot alkoholischer Getränke für Minderjährige sowie des Gesetzes über das Verbot von Tabak für Minderjährige (Gesetz Nr. 134 vom 1.12.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Krankenversicherungen (Gesetz Nr. 140 vom 6.12.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ärztliche Behandlungen (Gesetz Nr. 141 vom 6.12.2000)
4. *Gesetz über Regelungen der Klon-Technologie im Hinblick auf den Menschen* (Gesetz Nr. 146 vom 27.11.2000)

*XIV. Erziehung: keine Änderungen**XV. Umwelt: keine Änderungen*